

Brandenburgische Architektenkammer
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Kurfürstenstr. 52

14467 Potsdam

Telefon: 03 31 / 27 59 1-0
Telefax: 03 31 / 27 59 111
E-Mail: info@ak-brandenburg.de
Internet: www.ak-brandenburg.de

**Antrag
auf Eintragung in die Architektenliste der Brandenburgischen Architektenkammer**

1. Personalien

1.1. Familienname _____ Geburtsname _____

1.2. Vorname _____

1.3. akademischer Grad _____

1.4. geboren am _____ Staatszugehörigkeit _____

1.5. Amtlich gemeldete Wohnanschrift

(Postleitzahl) (Ort) _____

(Straße, Hausnummer) _____

(Tel./Fax mit Vorwahl) _____

(E-Mail-Adresse) _____

(Landkreis) _____

1.6. Büroanschrift / Anschrift der Arbeitsstelle

(Tel./Fax mit Vorwahl) _____

(E-Mail-Adresse) _____

Internet _____

(Landkreis) _____

1.7 Ich stimme der Veröffentlichung meiner beruflichen Kontaktdaten zu:

ja

nein

Die Veröffentlichung erfolgt im Internet.

2. Antragstellung

Ich beantrage meine

Eintragung als

Architekt/in

Innenarchitekt/in

Stadtplaner/in

Landschaftsarchitekt/in

in der Tätigkeit als

freischaffend

gewerblich tätig

angestellt

im öffentlichen Dienst
(angestellt oder verbeamtet)

3. Berufliche Bildung

Hochschulabschluss als: _____

Fachrichtung: _____

Bildungseinrichtung: _____

Abschlussjahr: _____

Zur Klärung der Gleichwertigkeit Ihres Hochschulabschlusses werden wir ggf. Ihre Unterlagen zur Prüfung an die Zentralstelle für Ausländisches Bildungswesen (ZAB) der Kultusminister Konferenz schicken.

4. Antragsteller, die bereits in der Architektenliste einer anderen Kammer eingetragen sind

Ich bin/war bereits als Architektin/Architekt bei der Architektenkammer

mit der Mitgliedsnummer: _____

eingetragen.

beigefügt ist: aktuelle Mitgliedsbestätigung der o. g. Architektenkammer
 Nachweis der Löschung der Mitgliedschaft und des Lösungsgrundes

**5. Übrige Antragsteller (wenn kein Fall von Ziff. 4. vorliegt):
Beizufügende Antragsunterlagen gemäß §§ 4, 5 BbgArchG**

- bei freischaffender oder gewerblicher Tätigkeit:* Nachweis einer ausreichenden **Berufshaftpflichtversicherung** (siehe Merkblatt Berufshaftpflichtversicherung).
- bei angestellter oder im öffentlichen Dienst angestellter Tätigkeit:* Nachweis über das aktuelle Bestehen eines versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses
- Abschlusszeugnis** und **Urkunde** der Hochschule (bzw. einer gleichrangigen Lehranstalt im Sinne von § 5 BbgArchG) **in beglaubigter Kopie**. Bei Studiengängen, die kein Diplomstudiengang sind, ist sowohl das Bachelorzeugnis als auch das Masterzeugnis nebst jeweiligem Diplom vorzulegen, es sei denn, der Antragsteller verfügt nur über ein Bachelorzeugnis und beantragt die Eintragung allein auf dieser Grundlage. Die inhaltliche Prüfung bleibt dem Eintragungsausschuss vorbehalten. Besondere Hinweise zur erforderlichen Mindeststudiendauer entnehmen Sie bitte dem **Merkblatt „Nachweise für die Fachrichtungen Innenarchitektur, Landschaftsarchitektur und Stadtplanung“**.
- Bei einem **ausländischem Hochschulabschluss** **beglaubigte Kopie des Abschlusszeugnisses und der Urkunde sowie amtliche Übersetzung des Abschlusszeugnisses und der Urkunde**
- Nachweis der Regelstudienzeit** bei Bachelor- und ggf. Masterabschlüssen und ausländischen Abschlüssen
- Nachweise über die mindestens **zweijährige praktische Tätigkeit** in der beantragten Fachrichtung seit dem (Fach-)Hochschulabschluss. (siehe Merkblatt)
 - entweder: Nachweis der beruflichen Tätigkeit gemäß **Merkblatt „Praxisnachweise für die Fachrichtung Architektur“** oder **Merkblatt „Nachweise für die Fachrichtungen Innenarchitektur, Landschaftsarchitektur und Stadtplanung“**
 - oder: Nachweis über die Befähigung zum höheren bautechnischen Verwaltungsdienst
 - Für Antragsteller mit Studienabschluss im Ausland gilt folgendes:

Wenn bereits eine Eintragung in eine Berufskörperschaft vorliegt (vergleichbar einer deutschen Architektenkammer), und diese Eintragung belegt, dass die Person berechtigt ist, die Berufsbezeichnung zu führen, so sind keine weiteren Praxisnachweise und keine Fortbildungsnachweise erforderlich.

Liegt keine solche Eintragung vor, so sind die Praxisnachweise und Fortbildungsnachweise nur entbehrlich, wenn der Antragsteller nachweist, dass er nach dem Recht seines Herkunftslandes auch ohne eine solche Eintragung berechtigt ist, die Berufsbezeichnung zu führen. Solche Nachweise sind dann vorzulegen.

In allen anderen Fällen müssen auch Antragsteller mit ausländischen Berufsausbildungen die erforderlichen Praxisnachweise und Fortbildungsnachweise vorlegen.
- Fortbildungsnachweise:** je ein Nachweis zu den folgenden Themenbereichen:
 - Öffentliches Baurecht
 - Privates Baurecht
 - Baupraxis
 - Wirtschaftlichkeit des Planens und Bauens

Stand: Mai 2019

- Management und Kommunikation

6. Weitere beizufügende Unterlagen

Geeignete Nachweise, aus denen hervorgeht, dass der Antragsteller/in entweder den Hauptwohnsitz oder die Niederlassung der beruflichen Tätigkeit oder die überwiegende berufliche Beschäftigung im Land Brandenburg hat (z.B. Meldebescheinigung, Projektliste).

7. Bearbeitungsgebühr

Die Bearbeitungsgebühr beträgt **205,00 €**. Bei Anwärtern, die für die Eintragung in das Verzeichnis der Anwärter bereits eine Gebühr in Höhe von 25,00 € bezahlt haben, reduziert sich die Gebühr um diesen Betrag auf 180,00 €.

Die Eintragungsgebühr habe ich überwiesen auf das Konto der Brandenburgischen Architektenkammer

bei der Mittelbrandenburgischen Sparkasse
Konto-Nr. 3 502 030 099 BLZ 160 500 00
IBAN: DE25 1605 0000 3502 0300 99 BIC: WELADED1PMB

(den Einzahlungsbeleg bitte dem Antragsformular als Anlage beifügen)

8. Datenschutz

Ich habe die Anlage zu diesem Antrag „Informationen bei der Erhebung von personenbezogenen Daten, Artikel 13 EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)“ gelesen.

9. Ich versichere eidesstattlich

- die Richtigkeit der Angaben in diesem Antragsformular
- dass kein im Brandenburgischen Architektengesetz angeführter Versagungsgrund gegen mich vorliegt und kein entsprechendes Verfahren gegen mich eingeleitet wurde.

Ort/Datum..... Unterschrift/Antragsteller

Hinweis:

Gebühren:

Nach erfolgter Aufnahme in die Brandenburgische Architektenkammer sind weiterhin zu entrichten:

- eine Gebühr i.H. von 65,00 € für die Aufnahme und Beurkundung und Anfertigung des Architektenstempels
- anteiliger Mitgliedsbeitrag für das aktuelle Beitragsjahr

Stand: Mai 2019

Der Gebühren- bzw. Beitragsbescheid ergeht erst nach Aufnahme in die Brandenburgische Architektenkammer.